

1. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen, Landkreis Nienburg/Weser Landschaftsschutzgebiet "Die Böhre" vom 12.09.1968

Aufgrund der §§ 14, 19 und 45 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Die Böhre" (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Hoysinghausen und Woltringhausen vom 12.09.1968) wird im Bereich der Gemarkung Woltringhausen durch Teillöschung verkleinert.

Die Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage).

Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte und beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg - Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg,
Az.: 554-13-04 /LSG NI 31

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Naturschutz
Der Landrat

Landrat